



HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.11.2020

Corona-Pandemie – Organisation von Impfungen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Derzeit arbeiten verschiedene Unternehmen an der Entwicklung von Impfstoffen gegen das Corona-Virus. Soweit ein Impfstoff verfügbar und durch die zuständigen Behörden zugelassen ist, wird dessen Verfügbarkeit – alleine aufgrund der Herstellungs- und Prüfverfahren – voraussichtlich beschränkt sein, d.h. nicht für die gesamte impfwillige Bevölkerung zur Verfügung stehen. Ärzte bzw. Gesundheitsämter werden daher – zumindest in der Anfangsphase – eine Auswahl der zu impfenden Personen treffen müssen. Für die Kriterien, nach denen eine solche Auswahl erfolgen soll, gibt es jedoch weder Vorschriften oder Richtlinien – außer den allgemeinen für Impfungen geltenden Empfehlungen. Doch selbst wenn entsprechende Richtlinien vorliegen, erfordert deren flächendeckende Anwendung eine entsprechende Koordinierung, d.h. zielgerichtete Identifizierung der vorrangig zu impfenden Personen – z.B. besondere Risikogruppen, medizinisches Personal etc. – und deren Zuweisung zu den entsprechenden Impfstellen.

Die Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, bei der zu erwartenden begrenzten Verfügbarkeit eines Corona-Impfstoffes Empfehlungen für die vorrangig zu impfenden Personen auszusprechen bzw. entsprechende Empfehlungen Dritter (STIKO, RKI, Fachgesellschaften) zu übernehmen?

Entsprechende Überlegungen wurden angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Impfstoffen auf Bund- und Länderebene diskutiert. Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) festgelegt, die auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut aufbaut.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: in welcher Form sollen die Empfehlungen an die betroffenen Personen und die die Impfung vornehmenden Ärzte bzw. Gesundheitsbehörden kommuniziert werden?

Die CoronaImpfV wurde, wie gesetzlich vorgeschrieben, bekanntgemacht. Die Landesregierung informiert sowohl im Internet (→ www.corona.hessen.de) als auch über das Bürgertelefon der Landesregierung über aktuelle Entwicklungen.

Frage 3. Plant die Landesregierung, die vorrangig zu impfenden Personen (z.B. Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen, Personen, die ein bestimmtes Alter überschritten haben) direkt über die Möglichkeit einer Impfung zu informieren bzw. deren Information über kommunale Stellen zu veranlassen?

Bürgerinnen und Bürger, die zur priorisiert zu impfenden Bevölkerungsgruppe der 80-Jährigen und älter zählen, wurden mit einem persönlichen Anschreiben vom 8. Januar 2021 über die Möglichkeit und den Ablauf der Terminierung der Impfung informiert. Immobile Bürgerinnen und Bürger – beispielsweise Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen – wurden und werden über mobile Impfteams erreicht. Ob und inwieweit Bürgerinnen und Bürger weiterer priorisierter Gruppen gesondert informiert werden können, wird derzeit geprüft.

Frage 4. Plant die Landesregierung, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dass der verfügbare Impfstoff nach Möglichkeit so verteilt wird, dass eine Impfung unter dem unter 1. genannten Aspekt erfolgen kann?

Ja. Da zunächst nur geringe Mengen an Impfstoffen zur Verfügung stehen, wird Hessen entsprechend der STIKO-Empfehlung zunächst in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in den sieben koordinierenden Krankenhäusern mit den Corona-Schutzimpfungen beginnen. In den Alten- und Pflegeeinrichtungen werden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Belegschaft von den mobilen Teams der Impfzentren aufgesucht. Die koordinierenden Krankenhäuser werden mit den Impfdosen beliefert und impfen dort in eigener Regie zunächst das Personal, das unmittelbar Patientinnen und Patienten hilft, die an SARS-CoV-2 erkrankt sind.

Am 19. Januar 2021 hat die zweite Phase der Schutzimpfungen – nach der mobilen Impfung in den Alten- und Pflegeheimen – mit der Öffnung der sechs regionalen Impfzentren begonnen. Diese regionalen Impfzentren befinden sich in Kassel, Gießen, Fulda, Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt. Diese sechs der insgesamt 28 Impfzentren übernehmen die Schutzimpfung für die eigene Gebietskörperschaft und die umliegenden Kreise. Am 9. Februar 2021 sind die weiteren 22 hessischen Impfzentren geöffnet worden, weil dafür ausreichende Zufuhr an Impfstoff sichergestellt war. Eine Terminvereinbarung ist seit dem 3. Februar 2021 möglich. Wenn alle 28 Impfzentren unter Volllast betrieben werden, können täglich etwa 30.000 Corona-Schutzimpfungen in Hessen erfolgen. Dieses Ziel ist perspektivisch erst erreichbar, sobald ein Zufluss entsprechender Mengen an Vakzinen stetig und planbar sichergestellt ist.

Mit der weiteren Verfügbarkeit von Impfstoff wird sukzessive auch eine Anmeldung zur Schutzimpfung für die weiteren prioritär zu impfenden Personengruppen möglich sein. Hessen wird dabei der in der Impfverordnung des Bundes festgelegten Priorisierung folgen.

Frage 5. Sind die Rechtsgrundlagen für eine Durchführung der unter 4. aufgeführten Maßnahme vorhanden?

Ja. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 CoronaImpfV werden die Impfzentren von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet und betrieben. Nach § 6 Abs. 2 CoronaImpfV bestimmen die obersten Landesgesundheitsbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Nähere zur Organisation der Erbringung der Schutzimpfungen. Nach § 6 Abs. 3 CoronaImpfV können die zuständigen Stellen hinsichtlich der Errichtung, Organisation und des Betriebs der Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen geeigneten Dritten zusammenarbeiten und hierüber Vereinbarungen schließen.

Frage 6. Falls 5. unzutreffend: Welche Gesetze bzw. Verordnungen müssten erlassen bzw. geändert werden, damit die unter 4. aufgeführten Maßnahme durchgeführt werden kann?

Es wird auf die Antwort zur Frage 5. verwiesen.

Wiesbaden, 15. Februar 2021

Kai Klose